

§ 9

Abnahmebedingungen

Die Erzeuger sind verpflichtet:

1. das zu Schlachtzwecken bestimmte Tier während der letzten drei Tage vor der Ablieferung normal zu füttern, zu tränken und in sauberem Zustand abzuliefern,
2. bei der Ablieferung des Tieres Maßnahmen zu treffen, daß es nicht zu einer Beschädigung seiner Haut kommt. Der Kotanhang muß vor der Ablieferung so entfernt werden, daß keine Häuteschäden entstehen und daß die von den Schlachtbetrieben zu übernehmenden Schlachttiere frei von verkrustetem Kotanhang sind,
3. dem Erfassungsorgan rechtzeitig und wahrheitsgemäß alle Umstände und ihm bekannte Mängel hinsichtlich des Schlachtviehs mitzuteilen, die besondere Maßnahmen bei der Abnahme des Tieres erforderlich machen (z. B. Bösertigkeit des Tieres, Erkrankungen oder Eigenschaften, die die Tauglichkeit des Fleisches für den menschlichen Genuß beeinträchtigen),
4. Ochsen und Kühen, die als Zugtiere verwendet wurden, die Klaueneisen vor der Ablieferung zu entfernen.

§ 10

Anrechnungssätze

(1) Für jedes Kilogramm abgenommenes Lebendgewicht von Vieh und Geflügel werden auf die Erfüllung des Ablieferungssolls von Schlachtvieh folgende Mengen in Gramm angerechnet:

1. Zur Erfüllung der Ablieferungspflicht von Schweinen bei Abgabe von
  - a) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 100 kg und mehr (Schlachtwertklassen A bis C, Sauen G 1 und G 2 und Altschneider der Schlachtwertklasse J) und Cornwall-, Berkshire- und Sattelschweine mit einem Lebendgewicht von 90 kg und mehr ..... 1000 g
  - b) Schweinen (einschließlich Sauen und Altschneider) mit einem Lebendgewicht von 80 bis 99,9 kg (ausgenommen Cornwall-, Berkshire- und Sattelschweine, bei diesen nur bei einem Lebendgewicht von 80 bis 89,9 kg)..... 900g
  - c) Schweinen (einschließlich Sauen und Altschneider von 50 bis 79,9 kg, aber nur bei Notschlachtungen) ..... 800g
  - d) Schweinen unter 50 kg bei Notschlachtungen ..... 700g
  - e) Rindern (Schlachtwertklassen AA, A) .. 800 g
  - f) Rindern (Schlachtwertklassen B und C) 750 g
  - g) Schlachtgeflügel, alle Güteklassen..... 1000 g
2. Zur Erfüllung der Ablieferungspflicht von Rindern bei Abgabe von
  - a) Rindern oder Kälbern (Schlachtwertklassen AA, A, B und C) ..... 1000g
  - b) Rindern oder Kälbern (Schlachtwertklasse D) ..... 800g
  - c) Schafen (Schlachtwertklassen A und B) 1000 g
  - d) Schafen (Schlachtwertklasse C) 5 ..... 750g
  - e) Ziegen (Schlachtwertklassen A, B und C) 600 g

- f) Schweinen (Schlachtwertklassen A bis C), Sauen (Schlachtwertklassen G 1 und G 2) oder Altschneider von 100 kg und mehr oder Cornwall-, Berkshire- und Sattelschweine mit einem Lebendgewicht von 90 kg und mehr..... 1200g
- g) Schweinen (Schlachtwertklasse D), Sauen (Schlachtwertklassen G 1 und G 2) oder Altschneider mit einem Lebendgewicht von 80 bis 99,9 kg oder Cornwall-, Berkshire- und Sattelschweine mit einem Lebendgewicht von 80 bis 89,9 kg und mehr ..... 1000 g
- h) Schweinen einschließlich Sauen und Altschneider mit einem Lebendgewicht von 50 bis 79,9 kg, aber nur bei Notschlachtungen ..... 900 g
- i) Schweinen unter 50 kg (bei Notschlachtungen) ..... 750g
- k) Gänsen, Enten, Hühnern oder Puten aller Güteklassen ..... 1100g
- l) Kaninchen ..... 1000g

(2) Nüchterungsabzüge sind vom Lebendgewicht vor Berechnung des Anrechnungsgewichtes vorzunehmen.

(3) Fleisch ist auf die Pflichtablieferung von Schlachtvieh unter Anwendung der geltenden Ausbeutesätze auf Lebendvieh umzurechnen. Die Umrechnung ist bei Fleisch nach den Sätzen der Schlachtwertklasse C durchzuführen.

(Beispiele

I. zu Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. b:

Der Erzeuger erhält beispielsweise für ein Rind der Schlachtwertklasse „B“ bei einem Lebendgewicht von 550 kg eine Anrechnung von 550 kg auf die Pflichtablieferung; dagegen werden für ein Rind der Schlachtwertklasse D bei einem Lebendgewicht von 350 kg [minus 20 %] nur 280 kg angerechnet ist.

II. zu Abs. 3:

- a) 80 kg Fleisch eines Ochsen [Gesamtausbeute 59,5 %]
 
$$\frac{80 \cdot 100}{0,595} = 134,4 \text{ kg Anrechnungsgewicht.}$$
- b) 70 kg Fleisch von einer Kuh [Gesamtausbeute 56 %]
 
$$\frac{70 \cdot 100}{56} = 125,0 \text{ kg Anrechnungsgewicht.} \# - -$$

§ 11

Viehauftriebsstellen

(1) Das Schlachtvieh ist auf den Viehauftriebsstellen des VE AB abzunehmen, die mit Zustimmung der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises und des Kreistierarztes eingerichtet wurden oder werden.

(2) Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Bezirke können über Antrag des VEAB für den Gesamtbereich des Bezirkes oder auch nur für den Bereich eines oder mehrerer Kreise mit Zustimmung des Bezirkstierarztes eine andere Art der Abnahme zulassen. Den Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise obliegt die darüber erforderliche Bekanntmachung in den Gemeinden.

(3) Der Erzeuger ist verpflichtet, sein Schlachtvieh auf seine Kosten und Gefahr in den Viehauftriebsstellen abzuliefern, die für seine Wohngemeinde von der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises im Einvernehmen mit dem Kreistierarzt als Ablieferungsort im Ablieferungsbescheid eingetragen